

## Buchrezension

**Jörg-Dieter Oberrath**, Öffentliches Recht, Verfassungsrecht, Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, 4. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2012, 334 S., € 24,90

Der Buchtitel „Öffentliches Recht“ muss prima vista Skepsis hervorrufen: Die Materie ist im Mehrebenensystem verstreut zu verorten und zehrt, anders als das BGB, nicht von der auf der Grundlage einer Gesetzgebungskompetenz erbrachten Kodifikationsleistung. Zugleich ist dem Öffentlichen Recht der Einheitsgedanke nicht fremd; gepflegt wird nicht nur die Trennung, sondern gerade auch die Verschränkung von Verfassungs- und Verwaltungsrecht, von Grundrechten und Staatsorganisationsrecht, von allgemeinem und besonderem Verwaltungsrecht, von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, von Bundes- und Landesrecht und, nicht zu vergessen, von Europarecht und nationalem Recht. Der Anspruch des Titels ist damit hoch gesteckt.

Dass dieser Anspruch ausweislich des Untertitels, des Vorworts und des Inhaltsverzeichnisses transparent relativiert wird, ist auch angesichts des Umfangs von lediglich 334 Textseiten so zwingend wie beruhigend. Die Relativierung gilt zugleich mit Blick auf die Adressaten, „in erster Linie“ Studierende des Wirtschaftsrechts bzw. der Wirtschaftswissenschaften. Dieser Zuschnitt macht das Buch für das klassische Jura-Studium aber nicht uninteressant. Es vermittelt mit einem gesunden Maß an Unbefangenheit und – hier nicht nachteiliger – Oberflächlichkeit einen Zugang zu einer Materie, die weniger zugänglich zu sein und weniger als integraler Bestandteil des Studiums geschätzt zu werden scheint. Der praxisorientierte, die Wirtschaft fokussierende Zugriff auf das Öffentliche Recht ist vor diesem Hintergrund unkonventionell und kann gewinnbringend sein.

Der Aufbau kündigt die Schwerpunktbildung an: Nach einer kurzen Einführung (Teil I) ist jeweils ein Teil dem Verfassungsrecht (II; 90 Seiten), dem Thema „Bundesrepublik Deutschland als Teil der EU“ (III; knapp 60 Seiten), dem allgemeinen Verwaltungsrecht und dem Verwaltungsprozessrecht (IV; 90 Seiten) sowie ausgewählten Bereichen des besonderen Wirtschaftsverwaltungsrechts (V; knapp 80 Seiten) gewidmet; es kann sich dabei nicht um eine enzyklopädische Darstellung handeln. Innerhalb der einzelnen Teile wird inhaltlich abgestuft und der Stoff beschränkt: So werden etwa im Grundrechtsteil bestimmte, wirtschaftsbezogene Grundrechte ausführlicher behandelt, andere gar nicht – warum auch Art. 13 GG als für die Wirtschaft jedenfalls normativ nicht völlig unbeachtliches Grundrecht (Stichwort: Betriebsbetretungsrechte) keine Beachtung findet, erschließt sich freilich nicht. Mit Teil III wird formell anerkannt, dass das Unionsrecht Teil der Rechtsordnung der Bundesrepublik ist, auch und gerade Teil des Öffentlichen Rechts. Die Mechanismen dazu werden letztlich bei den Grundfreiheiten offensichtlich: Dass dem Europäischen Wirtschaftsrecht in der Darstellung eine besondere Stellung eingeräumt wird, ist vor dem Hintergrund konsequent, dass es in diesem Bereich – der *bisherigen* „Kil-

lerapplikation“ des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts – sehr stark auf die nationalen Rechtsordnungen einwirkt. Der durch die Überschrift dieses Abschnitts induzierte Anspruch, die „Teil-Haftigkeit“ der Bundesrepublik darzustellen, wird allerdings nicht erfüllt. Teil IV ist von Anfang an auf das Wirtschaftsverwaltungsrecht bezogen, etwa dadurch, dass bereits im Rahmen des Grundlagenkapitels Organisationen und Tätigkeiten der Wirtschaftsverwaltung verhandelt werden; die weiteren Kapitel gelten dem Verwaltungsakt als der herausgehobenen Handlungsform der Verwaltung, dem regelmäßig prüfungsrelevanten Staatshaftungsrecht und dem Verwaltungsprozessrecht. Der das Wirtschaftsverwaltungsrecht in den Blick nehmende Teil V setzt zwei Schwerpunkte: Gewerbe, Handwerk und Gaststätte einerseits, Subventions- und Vergabewesen sowie eigenwirtschaftliche Betätigung des Staates andererseits; im Vergleich zur ersten Auflage (2005) – damals noch unter dem Titel „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ – wurde in diesem Teil deutlich gekürzt. Dieser Ansatz ist konkret und praxisnah und vermittelt Einblicke, wie Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht wirken und miteinander verbunden sind. Die Wirtschaft unmittelbar betreffende aktuelle Fragen – man denke an Sicherheitsgewerbe und Apothekenwesen – bleiben ausgeklammert, sind aber auch nicht von einem Buch dieses Zuschnitts zu strukturieren, geschweige denn zu beantworten. Das Werk handelt mit den auf die Grundlagen bezogenen Weiterungen (Teile II, III, IV) und den inhaltlichen Beschränkungen in Teil V in der Tat vom Öffentlichen Recht, nicht mehr in erster Linie vom Öffentlichen Wirtschaftsrecht. Insoweit unterscheidet es sich von dem bewährten, hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Grundlagen voraussetzungsvollen „Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht“, das von *Reiner Schmidt* begründet wurde (3. Aufl. 2007).

Zu dem inhaltlichen, hinreichend transparent bereinigten Anspruch, der mit kleinen Abstrichen eingelöst wird, tritt ein methodischer Anspruch: „Lernen im Dialog“, so der Titel der Reihe, in der dieses Werk erscheint. Wer liest, spricht nicht und hört nicht – Denken ist gleichwohl erforderlich, um das Gelesene nicht nur formell zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch zu verarbeiten. Aktivität wird dafür vorausgesetzt. Der Text ist mit Wissens- und Verständnisfragen durchsetzt, es werden viele Beispiele und Grafiken verwendet, das Layout ist ansprechend und zeitgemäß, so dass der Leser in Bewegung bleibt. Diese Gestaltung schöpft nahezu aus, was ein gedrucktes Werk sinnvoll leisten kann. In Bezug auf das Öffentliche Recht wartet *Oberrath* insoweit mit einem Alleinstellungsmerkmal auf.

Das Spektrum öffentlichrechtlicher Lehrbuchliteratur ist breit; es wird von *Oberraths* Werk nicht nur ergänzt, sondern bereichert. Das Buch ist (wohl-dosiert) erfrischend anders und lädt dazu ein, sich das Öffentliche Recht über einen besonderen Reiseweg zu erschließen, Abkürzungen einschließend – und in Erwartung einer Rückkehr. Die Fahrkarte muss jeder selbst lösen.

*Dr. Eike Michael Frenzel, Karlsruhe/Freiburg*